

## **Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen <sup>1</sup>**

**(in der Fassung des 23. Nachtrages) <sup>2</sup>**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023), der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NW 610), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.1990 (BGBl. I S. 2432) und der §§ 64 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV. NW. S. 384/SGV NW 77), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 11.01.1995 folgende Satzung beschlossen:

---

<sup>1</sup> Satzungstitel geändert mit 19. Nachtrag

<sup>2</sup> veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 27.01.1995

1. Nachtrag vom 19.12.1996, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 30.12.1996; in Kraft getreten zum 01.01.1997
2. Nachtrag vom 18.12.1997, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 29.12.1997; in Kraft getreten am 01.01.1998
3. Nachtrag vom 15.03.2000, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 05.04.2000; in Kraft getreten am 06.04.2000
4. Nachtrag vom 15.12.2000, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 29.12.2000; in Kraft getreten am 01.01.2001
5. Nachtrag vom 20.12.2001, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 27.12.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002
6. Nachtrag vom 13.12.2004, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 22.12.2004; in Kraft getreten am 01.01.2005
7. Nachtrag vom 13.12.2005, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 17.12.2005; in Kraft getreten am 01.01.2006
8. Nachtrag vom 15.12.2006, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 28.12.2006; in Kraft getreten am 01.01.2007
9. Nachtrag vom 28.08.2007, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 01.09.2007; in Kraft getreten am 02.09.2007
10. Nachtrag vom 23.11.2007, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 01.12.2007; in Kraft getreten am 01.01.2008.
11. Nachtrag vom 16.12.2008, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 20.12.2008; in Kraft getreten am 01.01.2009.
12. Nachtrag vom 09.12.2009, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 14.12.2009; in Kraft getreten am 01.01.2010.
13. Nachtrag vom 14.12.2010, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 22.12.2010; in Kraft getreten am 01.01.2011.
14. Nachtrag vom 29.10.2012, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 03.11.2012; in Kraft getreten am 04.11.2012; in Bezug auf § 9 rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2008.
15. Nachtrag vom 20.12.2012, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 24.12.2012; in Kraft getreten am 01.01.2013
16. Nachtrag vom 12.12.2013, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 18.12.2013; in Kraft getreten am 01.01.2014
17. Nachtrag vom 16.12.2014, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 20.12.2014; in Kraft getreten am 01.01.2015
18. Nachtrag vom 11.12.2015, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 19.12.2015; in Kraft getreten am 01.01.2016
19. Nachtrag vom 27.12.2016, veröffentlicht unter [www.aachen.de/bekanntmachungen](http://www.aachen.de/bekanntmachungen) am 28.12.2016; in Kraft getreten am 01.01.2017
20. Nachtrag vom 15.12.2017, veröffentlicht unter [www.aachen.de/bekanntmachungen](http://www.aachen.de/bekanntmachungen) am 20.12.2017; in Kraft getreten am 01.01.2018
21. Nachtrag vom 14.12.2018, veröffentlicht unter [www.aachen.de/bekanntmachungen](http://www.aachen.de/bekanntmachungen) am 18.12.2018; in Kraft getreten am 01.01.2019
22. Nachtrag vom 20.12.2019, veröffentlicht unter [www.aachen.de/bekanntmachungen](http://www.aachen.de/bekanntmachungen) am 23.12.2019; in Kraft getreten am 01.01.2020
23. Nachtrag vom 17.12.2020, veröffentlicht unter [www.aachen.de/bekanntmachungen](http://www.aachen.de/bekanntmachungen) am 24.12.2020; in Kraft getreten am 01.01.2021

## **§ 1 Benutzungsgebühren**

Zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NW sowie der gem. §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer in Verbindung mit den §§ 64 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu zahlenden Abwasserabgabe erhebt die Stadt Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.

## **§ 2 Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren**

Als Benutzungsgebühren werden erhoben:

- a) Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Beseitigung von Schmutzwasser,
- b) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser.

## **§ 3 <sup>3</sup> Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten, zurückgehaltenen oder aus sonstigen Gründen bezogenen, aber nicht in den Kanal eingeleiteten, Wassermengen. Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt.
- (3) Bei Entnahme aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ist maßgebend die von den Versorgungsunternehmen für den Abrechnungszeitraum vor dem jeweiligen Veranlagungsjahr rechnerisch festgestellte (= abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugsmenge. Erfasst der Abrechnungszeitraum beim Wechsel eines Versorgungsunternehmens oder wegen Änderung des Abrechnungszeitraumes weniger als 11 Monate, wird die rechnerisch festgestellte (= abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugsmenge auf eine Jahres-Wasserbezugsmenge hochgerechnet.
- (4) Bei Entnahme aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen ist maßgebend die vom Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern und Kasse - für den Abrechnungszeitraum vor dem jeweiligen Veranlagungsjahr ermittelte (= abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugsmenge. Die Wasserversorgungsanlagen sind auf Kosten des Grundstückseigentümers mit Wassermessern auszustatten.
- (5) Bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres ist maßgebend die Wasserbezugsmenge, die das zuständige Wasserversorgungsunternehmen bei der ersten Abrechnung nach Eintritt der Gebührenpflicht festgestellt (abgelesen oder geschätzt) hat. Diese Wasserbezugsmenge ist anteilig auf den gebührenpflichtigen Veranlagungszeitraum des Kalenderjahres umzurechnen und für das folgende Kalenderjahr auf eine Jahres-Wasserbezugsmenge hochzurechnen. Entsprechendes gilt für die Entnahme aus eigenen Wasserversorgungsanlagen.

---

<sup>3</sup> § 3 Abs. 3 durch 4. Nachtrag geändert  
§ 3 Abs. 6 durch 16. Nachtrag neu gefasst; geändert durch 19. Nachtrag  
§ 3 Abs. 7 durch 1. Nachtrag ersatzlos gestrichen, die Abs. 8, 9 und 10 werden Abs. 7, 8 und 9, rückwirkend in Kraft getreten zum 1.1.1992  
§ 3 Abs. 7 durch 1. Nachtrag neu gefasst; rückwirkend in Kraft getreten zum 1.1. 1992; geändert durch 18. Nachtrag  
§ 3 Abs. 8 und 9 durch 1., 2., 4., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 15., 16. und 17. Nachtrag geändert  
§ 3 Abs. 8 durch 18., 19., 20., 21. und 23. Nachtrag geändert  
§ 3 Abs. 9 durch 18. Nachtrag ersatzlos gestrichen  
§ 3 Abs. 4 Satz 1 durch 22. Nachtrag geändert

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermengen nach Absatz 2 werden die auf dem Grundstück verbrauchten, zurückgehaltenen oder aus sonstigen Gründen bezogenen, aber nicht in den Kanal eingeleiteten Wassermengen abgezogen. Der Abzug der nicht eingeleiteten Wassermengen ist innerhalb der Rechtsmittelfrist geltend zu machen; der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser ist verpflichtet, den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Wird entgegen den Bestimmungen des § 9 der Entwässerungssatzung verhindert, dass Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Gebührenpflicht.

- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge, soweit nicht durch Messeinrichtung gemäß Absatz 6 feststellbar, um 12 Kubikmeter/Jahr für jede Großvieheinheit auf Antrag herabgesetzt. Absatz 6 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (8) Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich € 2,84.

### **§ 3 a<sup>4 5 6</sup>**

#### **Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser**

- (1) Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser wird nach der Menge des Abwassers berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>).
- (2) Die Gebühr kommt bei folgenden Gebührentatbeständen zur Anwendung:
- a) Grundstücke, bei denen vor Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung der Abwässer vorgenommen wird und die Einleitung in die Kanalisation erfolgt, die nicht an eine Abwasserreinigungsanlage angeschlossen ist (Teilanschluss).  
Die Regelungen des § 3 Absatz 2 bis 7 gelten entsprechend.
- b) Grund- und Drainwasser, welches gemäß § 7 Absatz 8 Satz 2 der Entwässerungssatzung nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden darf.  
Der Einleiter ist verpflichtet, einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu unterhalten. § 3 Absatz 6 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
- (3) Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser beträgt je Kubikmeter € 1,74.

### **§ 4<sup>7</sup>**

#### **Niederschlagswassergebühren**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der angeschlossenen, befestigten und bebauten Grundstücksfläche (angeschlossene Fläche) bemessen.  
Berechnungseinheit ist der Quadratmeter (m<sup>2</sup>), wobei die angeschlossene Fläche des jeweiligen Grundstückes auf volle Quadratmeter abgerundet wird.
- (2) Als bebaute Grundstücksfläche gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachung überbauten Grundflächen.

<sup>4</sup> § 3 a durch 18. Nachtrag neu eingefügt

<sup>5</sup> § 3 a Abs. 2 durch 19. Nachtrag geändert

<sup>6</sup> § 3 a Abs. 3 durch 19., 20., 21. und 23. Nachtrag geändert

<sup>7</sup> § 4 Abs. 4 geändert durch 6. Nachtrag

§ 4 Abs. 6 geändert durch 1., 2., 4., 5., 6., 7., 8., 11., 12., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 22. und 23. Nachtrag

§ 4 Abs. 8 Satz 1 geändert durch 22. Nachtrag

- (3) Als befestigte Grundstücksfläche gelten die auf dem Grundstück betonierten, asphaltierten, gepflasterten, plattierten oder mit sonstigen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Grundstücksflächen, soweit sie nicht bereits in überbauten Grundstücksflächen enthalten sind.
- (4) Als angeschlossen im Sinne dieser Satzung gelten auch diejenigen bebauten und befestigten Flächen, von denen aus Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstückes oder von Nachbargrundstücken, insbesondere über öffentliches Straßenland, in die Abwasseranlage gelangt.
- (5) Dachflächen mit geschlossener Pflanzendecke werden nur zur Hälfte als bebaute Grundstücksfläche berücksichtigt.
- (6) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter angeschlossene Fläche € 1,08.
- (7) Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (8) Der Eigentümer eines Grundstückes hat dem Oberbürgermeister – Fachbereich Steuern und Kasse - unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, wenn
  - a) die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenpflicht nach § 5 Abs. 1 vorliegen oder
  - b) die angeschlossene Fläche erhöht oder verringert worden ist.
- (9) Bei mehreren Eigentümern oder Erbbauberechtigten können eine gemeinsame Erklärung, getrennte Erklärungen oder eine nur von einem der Abgabenerklärungspflichtigen ausgefertigte Erklärung abgegeben werden. Wenn keine oder getrennte Erklärungen mit unterschiedlichen Angaben vorliegen, können die Bemessungsgrundlagen geschätzt werden.

Im Falle des Wohnungseigentums kann die Abgabenerklärung vom Verwalter abgegeben werden; Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 5**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Benutzung der Abwasseranlage folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf eines Monats erhoben, in dem der Wegfall erfolgt.

## **§ 6 <sup>8</sup>**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist,
  - a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht besteht, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
  - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,

<sup>8</sup>

§ 6 Abs. 2 geändert durch 7. Nachtrag und 14. Nachtrag  
§ 6 Abs. 3 Satz 2 geändert durch 22. Nachtrag

c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den Erwerber über. Vom Ersten des auf den Besitzübergang folgenden Monats bis zur Eintragung ins Grundbuch ist auch der zum Besitz berechtigte Erwerber gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Insbesondere sind sie verpflichtet, dem Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern und Kasse – unverzüglich anzuzeigen, wann Wasser aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder selbst gefördert wird.

### **§ 7<sup>9</sup> Fälligkeit**

Die nach den §§ 3, 3 a Absatz 2 Buchstabe a) und § 4 zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit einem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Auf Antrag der Gebührenpflichtigen können die Gebühren abweichend von Satz 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden. Nachforderungsbeträge für abgelaufene Zeiträume werden mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

### **§ 8<sup>10 11</sup> Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die Abwasseranlage ist der Stadt zu ersetzen (§ 10 KAG i.V.m. § 13 Abs. 5 Satz 3 und 4 der Entwässerungssatzung).
- (2) Der Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung) der Anschlußleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände (Abs. 1) mit der Beendigung der Maßnahme.

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

### **§ 9<sup>12</sup> Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Neben dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten sind auch die Inhaber sonstiger dinglicher Rechte an Grundstücken ersatzpflichtig.  
Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

---

<sup>9</sup> § 7 Satz 1 geändert durch 18. Nachtrag

<sup>10</sup> § 8 durch 9. Nachtrag eingefügt

<sup>11</sup> § 8 Abs. 1 geändert durch 19. Nachtrag

<sup>12</sup> § 9 Abs. 1 Satz 1 geändert durch 13. Nachtrag und 14. Nachtrag; rückwirkend in Kraft getreten zum 1.1.2008

- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte oder Inhaber sonstiger Rechte an dem betreffenden Grundstück ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Inhaber sonstiger Rechte als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

## **§ 10**

### **Erstattungspflicht bei Erhöhung der Abwasserabgabe**

Wer unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 4 der Kanalanschlusssatzung eine Erhöhung der von der Stadt zu zahlenden Abwasserabgabe verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 11**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung 1977 in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, alle für die Errechnung der städtischen Gebühren- und Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des Absatzes 1 sind Ordnungswidrigkeiten und können nach § 20 Abs. 2 Buchst. b KAG NW mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 13**

### **Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1991 in Kraft.
- (2) Abweichend von §§ 3 Abs. 9 ff. und 4 Abs. 6 beträgt

- a) die Schmutzwassergebühr
- |                   |                        |
|-------------------|------------------------|
| für das Jahr 1991 | 1,90 DM/m <sup>3</sup> |
| für das Jahr 1992 | 2,09 DM/m <sup>3</sup> |
| für das Jahr 1993 | 3,06 DM/m <sup>3</sup> |
| für das Jahr 1994 | 3,95 DM/m <sup>3</sup> |
- b) die Gebühr für Teilanschlüsse
- |                   |                        |
|-------------------|------------------------|
| für das Jahr 1991 | 1,07 DM/m <sup>3</sup> |
| für das Jahr 1992 | 1,19 DM/m <sup>3</sup> |
| für das Jahr 1993 | 1,39 DM/m <sup>3</sup> |
| für das Jahr 1994 | 1,67 DM/m <sup>3</sup> |
- c) die Niederschlagswassergebühr
- |                   |                        |
|-------------------|------------------------|
| für das Jahr 1991 | 1,16 DM/m <sup>2</sup> |
| für das Jahr 1992 | 1,25 DM/m <sup>2</sup> |
| für das Jahr 1993 | 1,60 DM/m <sup>2</sup> |
| für das Jahr 1994 | 1,84 DM/m <sup>2</sup> |

## § 14 <sup>13</sup>

### DM/Euro Übergangsregelung bei Nacherhebungen

Für Nacherhebungen oder Berichtigungen von Gebührenforderungen aus Vorjahren sind die aufgrund der jeweiligen Gebührensatzung errechneten Gebühren in DM zu ermitteln und mit dem amtlichen Euro-Kurs umzurechnen.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 17.01.1995

gez.

Dr. Linden

Oberbürgermeister